

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1967)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. PRAKTISCHE AUSSENTÄTIGKEIT

1. NAHER OSTEN

Der Konflikt zwischen Israel und den arabischen Staaten

Allgemeines - Die wachsende Spannung, die im ersten Halbjahr 1967 im Nahen Osten herrschte, wurde vom IKRK aufmerksam verfolgt; schon etwa zehn Tage vor Ausbruch des Konflikts wurde entsprechende Vorsorge getroffen: ab 25. Mai wurden Vertreter nach Kairo und Tel Aviv wie auch nach Amman, Beirut und Damaskus entsandt.

Am 7. Juni, d. h. 48 Stunden nach Eröffnung der Feindseligkeiten, brachte ein vom IKRK gechartertes Flugzeug, das mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes versehen war, fünf weitere Delegierte und Sanitätsmaterial in den Nahen Osten. Ab Ende Juni verfügte das IKRK über rund dreissig Delegierte (ohne die an Ort und Stelle verpflichteten Mitarbeiter), die über die unmittelbar berührten Länder - Israel, Vereinigte Arabische Republik, Libanon, Syrien und Jordanien - verteilt waren. Ausser den eigentlichen Leitern gehörten diesen IKRK-Missionen Arztdelegierte, Fachleute für Hilfsaktionen und Mitarbeiter des Zentralen Suchdienstes an.

Es ist nicht leicht, einen Überblick über die genaue Verteilung, die Zahl und den Standort der Delegierten zu geben; sie richteten sich nach der Dringlichkeit und der Bedeutung der Aufgaben, die jede Delegation zu erfüllen hatte. Die grösste Zahl von Mitarbeitern - etwa 15 - war in Israel und den drei besetzten Gebieten - Syrien, Zisjordanien und Gaza-Sinai - eingesetzt. Die übrigen 15 Delegierten verteilten sich auf die Städte Nikosia, Kairo, Amman, Damaskus und Beirut.

Das IKRK richtete sein Hauptquartier auf neutralem Boden ein, und zwar in Nikosia (Zypern), von wo aus das Flugzeug, das ihm vier

Monate hindurch zur Verfügung stand, rasch die am Konflikt beteiligten Länder erreichen konnte. Nikosia war auch der Sitz des IKRK-Generaldelegierten, der die ganze Aktion zu koordinieren hatte. Diese Aufgabe wurde von Juni bis September 1967 von Pierre Gaillard und von September bis Ende November 1967 von Pierre Basset wahrgenommen.

Bei seiner Tätigkeit stützte sich das IKRK natürlich von Anfang an auf die Genfer Abkommen von 1949, die für alle an diesem Konflikt beteiligten Länder verbindlich sind.

Bei der Eröffnung der Feindseligkeiten erinnerte das IKRK die beteiligten Regierungen in einer Notifikation daran, dass diese vier Abkommen den Schutz und die menschliche Behandlung der Verwundeten und der Kranken, der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen wie auch die Achtung der sanitären Einrichtungen vorschreiben. Das IKRK bat die Regierungen ferner, dem Zentralen Suchdienst in Genf die Namen der in Gefangenschaft geratenen Militärpersonen und der gegebenenfalls verhafteten oder internierten Zivilisten mitzuteilen. Es wies schliesslich darauf hin, dass seine Delegationen beauftragt seien, im Zusammenwirken mit den nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne sowie dem Magen David Adom in Israel die praktische Hilfe zu organisieren, die allen Opfern des Krieges ohne Unterschied zu gewähren sei.

Verwundete Angehörige der Armeen - Zu Beginn musste natürlich dringend etwas für die Verwundeten getan werden; im Rahmen dieser Aktion wurden vor allem Blutplasma, Verbandsmaterial, chirurgische Bestecke und Medikamente in grossen Mengen geliefert; für den Transport standen das vom IKRK gecharterte Flugzeug und andere, dem IKRK überlassene Sonderflugzeuge zur Verfügung. Dank der grosszügigen Hilfe zahlreicher nationaler Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, die auch ärztliches Personal abstellten, konnten durch diese Aktion

zahlreiche Menschenleben gerettet werden. Nach Einstellung der Feindseligkeiten gingen diese Aufgaben unmittelbar an die verschiedenen Sanitätsdienste über, so dass das IKRK seine Mitarbeit einstellen konnte.

Das Problem der schwerverwundeten Kriegsgefangenen forderte die ganze Aufmerksamkeit des IKRK, das Verhandlungen führte, damit sie binnen kürzester Frist repatriiert werden konnten. So wurden mit dem IKRK-Flugzeug in etwa 12 direkten Flügen von Tel Aviv nach Kairo und Amman 260 Schwerverwundete repatriiert; mit diesen Flügen wurde übrigens zum erstenmal wieder eine Verbindung zwischen diesen drei Hauptstädten hergestellt. In der Hand des Gegners verblieben danach lediglich die nicht transportfähigen Verwundeten. Eine kleine Zahl von verwundeten jordanischen und ägyptischen Kriegsgefangenen, die in Atlith interniert waren, wurden in den folgenden Monaten repatriiert. Am 17. November begleiteten die IKRK-Delegierten 50 aus dem Lager Atlith entlassene ägyptische Verwundete, die nach Kairo geflogen wurden; damit war die Rückführung der Verwundeten abgeschlossen.

Kriegsgefangene - Nach Beendigung des Konflikts wurden die syrischen, jordanischen und ägyptischen Kriegsgefangenen in verschiedenen Lagern und Gefängnissen in Israel interniert; zu erwähnen sind vor allem das Lager Atlith, in dem bis zu 6120 Kriegsgefangene untergebracht waren, das Lager Djebel-Libni (mit rund 50 ägyptischen Kriegsgefangenen) und das Gefängnis von Ramleh, wo in erster Linie ägyptische Zivilpersonen in Gewahrsam gehalten wurden. Auf arabischer Seite waren israelische Kriegsgefangene in Libanon, Syrien, Agypten und Jordanien interniert.

Die IKRK-Delegierten in diesen Ländern konnten alle diese Gefangenen sofort nach Kriegsende besuchen. Sie setzten diese Besuche auch später regelmässig fort, wobei sie sich bemühten, für eine den Abkommen entsprechende Behandlung der Gefangenen zu sorgen und von den Behörden gegebenenfalls die notwendige Verbesserung der Haftbedingungen zu erwirken.

Der Zentrale Suchdienst erhielt nach der Erfassung der Kriegsgefangenen jeweils die entsprechenden Auskunftslisten, die er an die verschiedenen Herkunftsländer weiterleitete.

Mit seinem Flugzeug besorgte das IKRK über Nikosia auch den Postverkehr zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen sowie den Transport von Familien- oder Sammel-Hilfssendungen, die den Kriegsgefangenen aus ihren eigenen Ländern und sogar aus anderen Ländern oder vom IKRK selbst zugingen.

Ausser den verschiedenen Vereinbarungen über den Austausch von Kriegsgefangenen, über die weiter unten noch eingehender berichtet wird, sind auch die Bemühungen des IKRK für die ägyptischen Soldaten zu erwähnen, die unmittelbar nach dem Waffenstillstand auf der Halbinsel Sinai in höchste Not geraten waren: das IKRK ersuchte sofort darum, dass seinen Delegierten erlaubt werde, sich an den Such- und Rettungsaktionen der israelischen Behörden zu beteiligen. Dieses Unternehmen war besonders schwierig, weil es sich um ein ausgedehntes Wüstengebiet handelte, in dem die Soldaten vereinzelt und verstreut umherirrten. Nachdem die Genehmigung erteilt war, überflogen die IKRK-Delegierten mit Hubschraubern das Gebiet und beteiligten sich tatkräftig an der Suchaktion und der Zusammenführung der Versprengten. Schliesslich konnten fast 12.000 ägyptische Soldaten gefunden und in ihre Heimat zurückgeführt werden.

Gegenseitige Heimschaffung der Kriegsgefangenen

a) Zwischen Israel und Jordanien - Ab Juni wurde auf Grund einer vom IKRK geförderten und von den beiden Regierungen unterzeichneten Vereinbarung die gegenseitige Heimschaffung von Kriegsgefangenen zwischen Israel und Jordanien organisiert.

Die erste Heimschaffung erfolgte am 27. Juni: 425 jordanische Kriegsgefangene und 3 irakische Zivilisten wurden gegen 2 israelische

Piloten ausgetauscht. Ein zweiter Austausch folgte am 31. Juli: 47 jordanische Kriegsgefangene, 1 saudi-arabischer Zivilist und 2 irakische Studenten gegen 2 junge israelische Zivilisten und die Leichen von 2 israelischen Piloten. Im September und Oktober 1967 wurden an der Allenby-Brücke weitere Gefangene ausgetauscht, allerdings in einem bescheideneren Rahmen. Unter der Aufsicht des IKRK wurden u. a. 42 aus Algerien stammende Zivilisten an Jordanien übergeben; sie reisten von dort aus über Kairo in ihr Land zurück. Im Dezember 1967 übergab Jordanien den israelischen Behörden die Leiche eines Piloten, der kurz vorher in Transjordanien abgestürzt war.

b) Zwischen Israel und Syrien - Ein Kriegsgefangenen-austausch fand am 17. Juli 1967 statt: 361 syrische Kriegsgefangene und 328 syrische Zivilisten gegen 1 israelischen Kriegsgefangenen und 3 israelische Zivilisten.

Bei dieser Gelegenheit einigten sich die beiden Regierungen durch Vermittlung des IKRK, dass die Leichen von 160 gefallenen und im besetzten Teil Syriens bestatteten syrischen Soldaten exhumiert und an Syrien übergeben werden sollten. Man kam jedoch überein, diese Aktion aus hygienischen Gründen auf Juni 1968 zu verschieben.

c) Zwischen Israel und Libanon - Ein Austausch erfolgte am 9. August 1967: 33 libanesischen Zivilisten gegen 1 israelischen Kriegsgefangenen und 4 israelische Zivilisten.

d) Zwischen Israel und Ägypten - Ein israelischer Kriegsgefangener wurde im Juli repatriert. Eine Austauschvereinbarung konnte jedoch trotz unzähligen Schritten der IKRK-Vertreter nicht vor Anfang des Jahres 1968 abgeschlossen werden.

Betreuung der Flüchtlinge und der Vertriebenen - In Jordanien verliessen wegen der Kampfhandlungen rund 200.000 Menschen ihre Wohnorte, um sich auf das Ostufer des Jordans zurückzuziehen. Die Hälfte da-

von waren Flüchtlinge aus dem Jahre 1948. Einige von ihnen kamen aus dem Gazastreifen.

In Syrien flüchteten über 100.000 Bewohner des besetzten Dscholanplateaus in die Gebiete um Damaskus und Dera.

Die Not war so gross, dass die Bemühungen der UNRWA und der in diesen Gebieten wirkenden freiwilligen Wohlfahrtsverbände nicht ausreichten und sich eine Hilfsaktion des Roten Kreuzes als notwendig erwies. Am 14. Juni richtete das IKRK einen Aufruf an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Am 16. Juni schloss es eine Vereinbarung mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften ab, die die Koordinierung der Hilfe in den Gebieten übernahm, wo die Flüchtlinge der Autorität ihrer eigenen Regierung unterstanden (Jordanien und Syrien), während sich das IKRK die gleiche Aufgabe in den besetzten Gebieten vorbehielt. Das Internationale Komitee koordinierte allerdings weiterhin die Gesamtaktion der Nothilfe, bis die Liga in der Lage war, diese Aufgabe ganz zu übernehmen.

Das Libanesisches Rote Kreuz organisierte in Beirut den Umschlag von mehreren hundert Tonnen Hilfssendungen, die mit dem Flugzeug oder dem Schiff angeliefert wurden, und finanzierte in der Zeit der dringendsten Not die Weiterbeförderung mit Lastkraftwagen nach Syrien und Jordanien. Diese wichtige Aufgabe wurde später vom Vertreter der Liga in Beirut übernommen.

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Liga und dem IKRK löste die Liga am 8. Juli das Komitee bei der Durchführung der Rotkreuzaktion für die Flüchtlinge am Ostufer des Jordans ab.

In Syrien hingegen blieb das IKRK allein verantwortlich für die Hilfsaktion für mehr als 100.000 Flüchtlinge in den Gebieten um Damaskus und Dera, die es in enger Zusammenarbeit mit dem Roten Halbmond

und der syrischen Regierung unternahm. Im Rahmen dieser Aktion wurden allmonatlich etwa 400 Tonnen Lebensmittel verteilt; dazu kamen noch Zelte, Bekleidung, Decken, Küchengeräte und Spirituskocher.

Als der Winter vor der Tür stand, wurden jedoch neue Hilfsaktionen erforderlich, um die Bemühungen zu unterstützen, die in den betroffenen Gebieten bereits von den staatlichen Stellen und den nationalen Gesellschaften unternommen wurden. Am 17. Oktober 1967 erliess das IKRK zusammen mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften einen Aufruf zugunsten der Kriegsoffer, der nicht nur den Flüchtlingen und Vertriebenen, sondern auch der notleidenden Bevölkerung in den besetzten Gebieten galt.

Nach vorliegenden Schätzungen hat das IKRK seit dem Tag, an dem der Konflikt begann, Hilfsgüter im Wert von 25 bis 30 Millionen Schweizer Franken in die betroffenen Länder geleitet; diese Hilfe stammte aus seinen eigenen Beständen, aus den Mitteln der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne und aus den Beiträgen zahlreicher privater Spender, staatlicher Stellen, Hilfsvereinigungen, wohltätiger Organisationen usw.

Flüchtlingsheimführung - Als die dringendste Not gelindert war, stellte sich das Problem der Flüchtlingsheimführung. Nach vielen langwierigen Verhandlungen konnte das IKRK erreichen, dass Vertreter Jordaniens und Israels unter seinen Auspizien zu wiederholten Besprechungen am Jordan zusammenkamen.

Auf diesem Wege kam im August 1967 ein Abkommen zwischen den beiden Staaten zustande. Danach sollten die Flüchtlinge, die in ihre Herkunftsorte zurückzukehren wünschten, ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und ihm ein Ausweispapier beilegen. Auf diesem Formular erschienen die Namen der beiden Staaten neben dem des IKRK. Nach Prüfung der Anträge durch die israelischen Behörden - die sich somit aus Sicherheitsgründen ein Kontrollrecht vorbehielten - waren die betroffenen Flüchtlinge berechtigt, mit ihren Angehörigen in ihre Heimatorte westlich des Jordans zurückzukehren.

Diese Aktion, die mit der tatkräftigen Unterstützung des Jordanischen Roten Halbmonds und der IKRK-Delegierten abgewickelt wurde, begann am 18. August 1967. Bis zum 31. August - dem im Vertrag vorgesehenen Schlusstermin - wurden rund 14.000 Flüchtlinge in ihre Heimatorte diesseits des Jordans zurückgeführt. Da die israelischen Behörden den unwiderruflichen Beschluss gefasst hatten, die Aktion an diesem Tag abzuschliessen, ersuchte das IKRK gemäss der Haager Entschliessung die israelische Regierung in einem dringenden Aufruf, diese Frist zu verlängern, damit alle heimkehrwilligen Flüchtlinge zurückgeführt werden konnten; auf jeden Fall aber jene, deren Anträge genehmigt worden waren. Die israelische Regierung teilte in einem Schreiben ihres Ministerpräsidenten Eschkol vom 22. Oktober 1967 ihre ablehnende Antwort mit. Sie erklärte sich jedoch bereit, ein Verfahren für die Familienzusammenführung einzuführen. Ausserdem beschlossen die israelischen Behörden, jenen Flüchtlingen, die von ihrer Genehmigung nicht rechtzeitig Gebrauch machen konnten, die Rückkehr zu gestatten und weitere Rückführungsgesuche in Sonderfällen zu prüfen. Auf diesem Wege konnten mehrere tausend Personen aus Transjordanien nach Zisjordanien heimgeschafft werden; allerdings war auch eine Bewegung in umgekehrter Richtung festzustellen: täglich überschritten durchschnittlich 100 bis 200 Palästinenser aus Zisjordanien oder Gaza die Allenby-Brücke, um nach Transjordanien zurückzukehren. In Kuneitra hingegen war die Lage ganz anders, weil die Besatzungsbehörden praktisch jede Repatriierung verweigerten, ganz gleich, ob es sich nun um die Zusammenführung von Familien oder besondere Härtefälle handelte. Die Stadt Kuneitra, die vor dem Konflikt rund 30.000 Einwohner hatte, zählte im Oktober 1967 nur noch 172 und Ende Dezember 1967 120 Bewohner.

In den besetzten ägyptischen Gebieten - Sinai und Gaza - konnten mehrere tausend Palästinenser mit ihren Familien zusammengeführt werden, die sie bei Kriegsausbruch verlassen hatten. Auch konnte eine gewisse Zahl von Ägyptern, die aus Gaza oder El-Arisch stammten, nach der VAR repatriiert werden.

Zivilbevölkerung - Das IKRK bemühte sich vordringlich darum, in den Gebieten unter israelischer Militärkontrolle Delegationen einzusetzen, die dort ihre eigenen Aufgaben erfüllten und darüber wachten, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten wurden. Nach Ablauf einer gewissen Frist erhielt das Komitee die Erlaubnis, Vertreter in Jerusalem, Gaza und Kuneitra (Syrien) einzusetzen; diese konnten sich frei bewegen und die verschiedenen Ortschaften in diesen Gebieten besuchen.

Als erstes organisierte das IKRK hier die Weiterleitung von persönlichen Nachrichten von Familienangehörigen, die durch die Kriegshandlungen daran gehindert waren, miteinander zu korrespondieren. Dabei wurde ein Vordruck mit zwei handschriftlichen Mitteilungen von je 25 Wörtern (Mitteilung und Rückantwort) verwendet. Nach vorliegenden Schätzungen wurden etwa 450.000 Vordrucke dieser Art ausgefüllt. Ihre Zustellung, die lange Zeit hindurch mit starker Verspätung erfolgte, konnte schliesslich beschleunigt werden. Ausserdem hat der Zentrale Suchdienst in Genf auf Ersuchen von im Ausland lebenden Angehörigen rund 15.000 Nachrichten übermittelt und 3.000 Einzelnachforschungen eingeleitet.

Das IKRK hatte sich auch mit dem Problem der Familienzusammenführung (von der schon weiter oben die Rede war) in besonderen Härtefällen auseinanderzusetzen. In beiden Richtungen wurden mehrere tausend Personen überführt - in der Hauptsache von ihren Eltern getrennte Kinder.

Schliesslich bemühten sich die Delegierten in diesen Gebieten vor allem um die Anwendung des IV. Genfer Abkommens, wonach der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden soll, schrittweise zu einem normalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zurückzukehren. Das IKRK beteiligte sich in beschränktem Ausmass an der materiellen Hilfe; darüber hinaus versäumten seine Delegierten aber auch nicht, den zuständigen Behörden von der Not zu berichten, die sie vorfanden. Die Besatzungsmacht hat nämlich die Pflicht, in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten eine normale Versorgung sicherzustellen,

Das Internationale Komitee organisierte ein System für die Geldüberweisung an zahlreiche Bewohner der besetzten Gebiete, die wegen des Krieges auf die Unterhaltszahlungen verzichten mussten, die ihnen ihre in verschiedenen arabischen Ländern arbeitenden Angehörigen vorher zukommen liessen. Dieses Überweisungssystem wurde von mehreren hundert Personen in Anspruch genommen und funktionierte befriedigend.

Die Delegierten des Komitees setzten sich auch mit den in den besetzten Gebieten gebildeten Ortskomitees des Roten Halbmonds in Verbindung, die sie moralisch und materiell unterstützten. Auf Grund verschiedener Vorsprachen bei den israelischen Behörden gelang es dem IKRK, den Verbänden des Roten Halbmonds in den besetzten Gebieten Anerkennung und Handlungsfreiheit für ihre humanitäre Tätigkeit zu sichern. Im Anschluss daran kam es zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen den IKRK-Delegierten und den Mitgliedern der örtlichen Komitees.

Gestützt auf das IV. Abkommen, erhielt das IKRK ab Dezember 1967 ferner die Erlaubnis, die in den besetzten Gebieten von Zisjordanien, Kuneitra und Gaza wegen Widerstands gegen die Besatzungsbehörden verhafteten und in Gewahrsam gehaltenen Personen regelmässig zu besuchen.

Das IKRK kümmerte sich auch um die Flüchtlinge, deren Häuser oder Dörfer als Vergeltungsmassnahme für Widerstandshandlungen nach Kriegsende von der israelischen Armee zerstört worden waren. Die IKRK-Delegierten wurden wiederholt bei den Behörden vorstellig, um diesen Vergeltungsmassnahmen - die dem IV. Abkommen zuwiderlaufen - ein Ende zu bereiten.

Jüdische Gemeinden - Schon vor Beginn der Feindseligkeiten war die Lage der staatenlosen oder nationalen jüdischen Gemeinden in verschiedenen arabischen Staaten besorgniserregend. Das IKRK machte damals den beteiligten Regierungen gegenüber geltend, dass die Bestimmungen des IV. Abkommens zumindest sinngemäss auf diese Personen Anwendung finden sollten, weil die gegen sie ergriffenen Massnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Konflikt standen.

In den Ländern, wo solche Ausnahmemaßnahmen gegen gewisse Angehörige der jüdischen Gemeinden ergriffen wurden, unternahm das IKRK Schritte, damit seine Delegierten ermächtigt würden, die Internierten zu besuchen und zu betreuen. So konnte der IKRK-Delegierte in Libyen die in Internierungslagern untergebrachten Personen besuchen und den Juden, die die Erlaubnis erhalten hatten, das Land zu verlassen, bei der Ausreise behilflich sein. In Syrien erhielten die IKRK-Delegierten Ende 1967 die Erlaubnis, die drei jüdischen Gemeinden in Damaskus, Aleppo und Kamichlie zu besuchen, deren Angehörige alle syrische Staatsbürger sind. Die Vereinigte Arabische Republik erlaubte den IKRK-Delegierten hingegen nicht, die internierten staatenlosen Juden zu besuchen. Den Internierten wurde allerdings erlaubt, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und über die IKRK-Delegation und den Ägyptischen Roten Halbmond Hilfsleistungen zu empfangen. In den Monaten, die auf den Konflikt folgten, entließ die Regierung der VAR nach und nach eine gewisse Anzahl staatenloser Juden, die den IKRK-Delegierten übergeben wurden, bevor sie ins Ausland reisten.

Südarabische Föderation

Die Tätigkeit, die das IKRK 1967 in Aden unternahm, galt im wesentlichen den politischen Häftlingen. Ende November wurde indessen auch ein Chirurgenteam entsandt, das in der Notzeit nach der Unabhängigkeit die ärztliche Tätigkeit in den wichtigsten Krankenhäusern fortzusetzen hatte, denen nach dem Abzug der britischen Militär- und Zivilärzte das entsprechende medizinische Personal fehlte.

Politische Häftlinge - Zu Beginn des Jahres verschlechterte sich in Aden die innenpolitische Lage, was sich auch auf das Los der Häftlinge auswirkte. Vom 7. bis 22. Februar 1967 besuchte der IKRK-Delegierte Rochat zum sechsten Mal Personen, die aus staatspolitischen Gründen in

Haft gehalten wurden, und musste bei dieser Gelegenheit feststellen, dass ihm trotz des Verständnisses und der Unterstützung, die ihm von Seiten der zuständigen Behörden zuteil wurde, noch viel zu tun blieb, bevor eine echte Verbesserung der Haftverhältnisse erzielt werden konnte. Er trug den Behörden und dem Gouverneur des Zentralgefängnisses von Mansura gewisse Empfehlungen vor, wobei er insbesondere den Wunsch nach einem engeren Kontakt zwischen dem Gouverneur und den ihm anvertrauten Häftlingen aussprach.

- Bei einem siebenten Besuch, den er vom 24. April bis 6. Mai in Haftanstalten mit rund 200 politischen Häftlingen unternahm, hörte Rochat neue Beschwerden über Misshandlungen. Nachdem er festgestellt hatte, dass die Lage im Gefängnis Mansura nach wie vor unbefriedigend war, legte der IKRK-Delegierte an Hand einer Reihe unannehmbarer Tatbestände den Behörden dringend nahe, all diese Probleme noch einmal zu prüfen und die Wachsoldaten zu einem nachgiebigeren und verständnisvolleren Vorgehen anzuhalten.

Diese Lage und die bevorstehende Unabhängigkeit der Föderation veranlassten das IKRK, in Aden eine ständige Delegation zu schaffen. Am 21. August reiste der Delegierte Rais nach Aden ab, mit dem Auftrag, sich laufend mit den Problemen der Häftlingsbetreuung zu befassen. Kurz vor der Unabhängigkeit wuchsen die Unruhen jedoch wieder an, so dass sich das IKRK gezwungen sah, seine Delegation durch die Entsendung eines zweiten Delegierten - R. Troyon - zu verstärken.

Der britische Hochkommissar hatte dem IKRK die formelle Zusicherung gegeben, dass alle politischen Häftlinge entlassen würden, bevor eine neue Regierung in Aden die Macht übernahm. Tatsächlich wurden alle zwei oder drei Tage jeweils 10 Häftlinge entlassen; die IKRK-Delegierten verfolgten diese Entlassungsaktion.

Mitte November evakuierten die IKRK-Delegierten in Zusammenarbeit mit den britischen Behörden eine Gruppe von Häftlingen, die der FLOSY-Bewegung angehörten, nach Kairo, um ihre persönliche Sicherheit zu gewährleisten. Die IKRK-Delegierten begleiteten auch die letzten von der FNL freigelassenen Häftlinge aus der noch von der britischen Armee kontrollierten Zone hinaus.

Arztliche Tätigkeit - Zu der Zeit, als Grossbritannien seinen endgültigen Rückzug aus Aden vorbereitete, wurde die Aufmerksamkeit des IKRK auf die medizinische Lage in den Krankenhäusern Adens gelenkt: vom 3. bis 6. November waren bei schweren Zwischenfällen ungefähr 100 Tote und 400 Verwundete zu verzeichnen.

Anfang November wurden daher Krankenwagen und Lastkraftwagen zu einem umfangreichen Geleitzug zusammengestellt, der unter dem Schutzzeichen des roten Kreuzes die Heil- und Pflegeanstalt von Selam versorgte und Verwundete barg. Am 13. November kam der Delegierte nach einem heftigen Gefecht abermals den Verwundeten zu Hilfe, diesmal mit einem örtlichen Krankenwagen.

Trotz der tatkräftigen Mitarbeit der britischen Behörden machte sich jedoch der Mangel an Chirurgen immer stärker bemerkbar, weil die meisten von ihnen überstürzt abreisten, während die wenigen Ärzte, die noch ausharrten, übermenschliche Arbeit leisteten.

Um dieser Not wenigstens auf kurze Zeit abzuhelpen, beschloss das IKRK auf die dringende Bitte der Behörden hin, ein erstes Team von drei Chirurgen zu entsenden, die wenige Tage vor der Verkündung der Unabhängigkeit in Aden eintrafen.

Diese Chirurgen, die im "Queen-Elizabeth-Hospital" und im "Kormakshar Beach Hospital" arbeiteten, nahmen in der Zeit vom 29. November bis 29. Dezember rund 80 grössere Operationen - davon etwa 40 lebenswichtige - vor und behandelten mehrere hundert Personen chirurgisch.

Jemen

Die ärztliche Tätigkeit des IKRK in Nordjemen - 1967 widmete sich das IKRK in dem von den königstreuen Truppen beherrschten Teil Jemens vor allem der ärztlichen Betreuung der Verwundeten und Kranken.

Das IKRK unterhielt in diesem Gebiet drei oder vier Sanitätsteams, denen je ein Arzt und zwei Krankenpfleger angehörten. Sie wurden je nach den medizinischen Erfordernissen an verschiedenen Orten eingesetzt.

Die Arbeit dieser Mission wurde allerdings durch verschiedene Ereignisse ausserordentlich erschwert. Zunächst wurden am 5. Januar 1967 bei einem Luftangriff auf das Dorf Ketaf im Jauf rund 120 Menschen, darunter viele Frauen und Kinder, getötet und mehrere andere verletzt.

Aus diesem Anlass richtete das IKRK am 31. Januar folgenden Aufruf an die Kriegführenden:

"Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf ist wegen der jüngsten Ereignisse im Jemen und den Grenzgebieten - Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung, angeblicher Einsatz von Giftgas - stark besorgt.

Angesichts der dadurch verursachten Leiden richtet das IKRK einen dringenden Appell an alle in diesen Konflikt verwickelten Behörden, damit die von der internationalen Moral und dem Völkerrecht universell anerkannten humanitären Vorschriften unter allen Umständen beachtet werden.

Das IKRK rechnet mit dem Verständnis und der Unterstützung aller in Frage kommenden Stellen, damit die Ärzte und die Delegierten im Jemen ihr unparteiisches Hilfswerk für die Konfliktsopfer unter den besten Bedingungen fortsetzen können.

Bei dieser Gelegenheit erinnert das IKRK daran, dass es sich zur allgemeinen Regel gemacht hat, im Interesse der zu betreuenden Personen nichts über die Feststellungen zu verlautbaren, die seine Delegierten in Ausübung ihrer Mission machen können. Diese Feststellungen dienen ihm jedoch dazu, seinen Schritten Nachdruck zu verleihen, die es stets unternimmt, wenn die Lage dies gebietet."

Am 12. Mai forderte ein neuer Bombenangriff 75 Todesopfer; eine Sondermission des IKRK eilte den Verwundeten zu Hilfe, nachdem sie selbst unterwegs einen Luftangriff überstanden hatte. Am 2. Juni wurde den am Konflikt beteiligten Regierungen ein Bericht zugestellt, in dem die IKRK-Ärzte ihre Beobachtungen schilderten; bei dieser Gelegenheit wurden die betreffenden Regierungen aufgefordert, unter allen Umständen auf Kampfmittel zu verzichten, die laut dem Genfer Protokoll vom Juni 1925 verboten sind.

Seitdem ist dem IKRK kein neuer Zwischenfall dieser Art gemeldet worden.

Ende Juni erlitt einer der IKRK-Delegierten einen schweren Unfall: Laurent Vust, der eine Medikamentensendung begleitete, stürzte mit dem Linienflugzeug Najran-Gizan ab. Er war der einzige Überlebende, zog sich jedoch schwere Verbrennungen zu und war Ende Dezember 1967 noch in Behandlung.

Noch ein weiterer Unfall ereignete sich im Rahmen dieser Mission: Am 26. August griffen Beduinen einen Geleitzug des IKRK in der Jaufwüste aus dem Hinterhalt an. Ein junger Arzt, Frédéric de Bros, wurde am linken Arm von einer Kugel getroffen, die einen offenen Bruch und eine partielle Lähmung verursachte.

Im Herbst hatte das IKRK auf Grund der Khartumer Vereinbarungen prinzipiell beschlossen, seine ärztliche Tätigkeit in diesem Gebiet zum Jahresende einzustellen.

Im Dezember lebten indessen die Kämpfe um Sana wieder auf. Die ärztliche Tätigkeit musste daher bis in das Hinterland der königstreuen Truppen hinein fortgesetzt werden. Nach einer 600 Kilometer langen Fahrt durch das unwegsame Gelände zwischen Najran und Jihanah und nach Überwindung aller Schwierigkeiten, die mit einer solchen Reise verbunden sind,

richtete sich ein Sanitätsteam des IKRK in Jihanah ein. Die Mitglieder des Teams arbeiteten nachts und suchten tagsüber Schutz in einer Grotte; sie hatten mit einigen wenigen Verwundeten gerechnet, fanden aber tatsächlich rund dreissig vor, davon etwa zwanzig grässlich verstümmelte Schwerverwundete - zumeist Frauen und Kinder -, die einem kaum zu beschreibenden Elend ausgesetzt waren.

Es ist verständlich, dass die IKRK-Ärzte unter diesen Umständen harte Arbeit zu leisten hatten; bedenkt man ferner, dass die durch das Rotkreuzzeichen geschützten Sanitätsteams 1967 zweimal bombardiert oder angegriffen wurden, so kann man nur Hochachtung und Dankbarkeit für den lobenswerten Mut dieser Männer empfinden, die ihr Leben für ihre Mitmenschen einsetzten.

Schliesslich forderte das IKRK angesichts der wiederaufflackernden Kämpfe die beiden Konfliktparteien in den letzten Tagen des Berichts in einem zweiten Appell auf, die in den Genfer Abkommen verankerten humanitären Grundprinzipien einzuhalten.

Die Tätigkeit des IKRK in Sana - Nach entsprechenden Verhandlungen mit dem Leiter der IKRK-Delegation, André Rochat, stimmte die Regierung der Vereinigten Arabischen Republik Ende März 1967 der Freilassung und Evakuierung von 44 Frauen und Kindern zu, die als Angehörige des früheren Herrscherhauses seit Ende 1962 in Sana unter Hausarrest standen. Das IKRK organisierte ihre Reise über Asmara nach Saudi-Arabien, wo sich die übrigen Mitglieder der königlichen Familie aufhielten.

Im Dezember 1967 bat die Regierung der Arabischen Republik Jemen das IKRK in einem dringenden Aufruf, so bald wie möglich Chirurgen nach Sana zu entsenden, wo den Krankenhäusern plötzlich das notwendige Fachpersonal fehlte.

Um diesem Ersuchen stattgeben zu können, setzte sich das IKRK unverzüglich mit einigen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondge-

sellschaften in Verbindung. Viele von ihnen kamen dieser Bitte nach und erklärten sich bereit, dem IKRK etwa 20 Chirurgen für diese Aktion zur Verfügung zu stellen.

Das IKRK entsandte seinerseits über Aden sofort einen Chefarzt nach Sana, der beauftragt war, mit der Regierung des Jemen den genauen Bedarf an Personal und Sanitätsmaterial zu prüfen und den späteren Einsatz der von den nationalen Gesellschaften abgestellten Chirurgen zu koordinieren.

2. ASIEN

Kambodscha

Der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, behielt sein Tätigkeitszentrum in Phnom-Penh bei und wahrte von dort aus die Verbindung zu den ständigen Delegationen des Komitees in den Nachbarländern.

Er setzte sich andererseits für die vietnamesischen Flüchtlinge und die Opfer der Grenzzwischenfälle ein.

So übergab das IKRK z. B. dem kambodschanischen Roten Kreuz zwei fahrbare Ambulatorien (VW-Krankenwagen), die dem Gesundheitsministerium vorübergehend für die Behandlung der kranken Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurden. Ausserdem überreichte der Generaldelegierte dem kambodschanischen Roten Kreuz SFr. 17.647, -- für eine Krankenabteilung, die unter der Aufsicht des Sozialministers in Veng Khtum in der Provinz Battambang gebaut werden soll.

Japan

Die Heimführung der in Japan lebenden Koreaner, die nach Nordkorea auszureisen wünschten, wurde 1967 gemäss dem in Genf ver-